

## ► Kurzarbeit

**Kurzarbeit in der Stiftung – die Eckpunkte**

| Auch gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen befinden sich während der Corona-Pandemie im Krisenmodus. Um hier zumindest bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen zu können, können sie Kurzarbeit anmelden. SB erläutert, welche Voraussetzungen Stiftungen erfüllen müssen und was sich durch das Hilfspaket der Bundesregierung bei der Kurzarbeit geändert hat. |

Erleichterungen  
können auch  
von Stiftungen  
genutzt werden

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Beitrag „Kurzarbeit in der Stiftung: So nutzen sie die verbesserten Regelungen optimal“ finden Sie online auf [sb.iww.de](https://sb.iww.de) → Abruf-Nr. 46487145



DOWNLOAD

Beitrag  
auf [sb.iww.de](https://sb.iww.de)

## ► Gesetzesänderungen

**Gutscheinlösung bei Veranstaltungsabsagen geplant**

| Einige Stiftungen haben Karten für Veranstaltungen verkauft, die wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden können. Die Inhaber der Karten könnten nach geltendem Recht vom Veranstalter die Erstattung des Entgelts verlangen, der Liquiditätsabfluss wäre erheblich. Die Bundesregierung hat das erkannt und einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Veranstalter sollen berechtigt werden, den Inhabern der Karten statt Geld einen Gutschein zu übergeben. |

Eckpunkte für  
Gutscheinlösung  
im Überblick

**■ Die Eckpunkte für die Gutscheinlösung**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ■ Der Anwendungsbereich ist auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen beschränkt.                                                                                                                      |
| ■ Nicht in den Anwendungsbereich fallen daher Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext erfolgen (z. B. Fortbildungen und Seminare) oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an ein Fachpublikum wenden (Fachmessen und Kongresse).                                                                                                                                 |
| ■ In zeitlicher Hinsicht sind diejenigen Veranstaltungsverträge umfasst, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden. Ab diesem Zeitpunkt war der breiten Öffentlichkeit die pandemieartige Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus mit tiefgreifenden Folgen für das gesellschaftliche Leben bekannt.                                                                         |
| ■ Voraussetzung für die Berechtigung des Veranstalters zur Ausstellung eines Gutscheins ist, dass die konkrete Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie nicht stattfinden kann. Dies ist beispielsweise insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung aufgrund öffentlich-rechtlicher Veranstaltungs- oder Kontaktverbote ausgeschlossen ist. |
| ■ Der Gutschein muss dem Inhaber der Eintrittskarte „übergeben“ werden. Der Veranstalter kann diese Voraussetzung z. B. erfüllen, indem er den Gutschein dem Inhaber der Eintrittskarte in einer Vorverkaufsstelle aushändigen lässt oder diesem per Brief oder E-Mail zusendet.                                                                                      |
| ■ Aus dem Gutschein selbst muss sich ergeben, dass dieser aufgrund einer Veranstaltungsabsage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ausgestellt wurde. Zudem muss er die Angabe enthalten, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen kann. Dieses Erfordernis dient der Rechtssicherheit des Inhabers des Gutscheins. |

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Bundestag hat den „Gesetzesentwurf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht“ am 22.04.2020 in die Ausschüsse verwiesen (Gesetzesentwurf → Abruf-Nr. 215219).